



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung der Fakultät Mathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm vom 29.02.2024**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung am 21.02.2024 die folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) für den Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 29.02.2024 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

**Inhalt**

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>- 84 -</b>
§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO) .....	- 84 -
§ 2 Studienziele (§ 2 ASPO) .....	- 85 -
§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO) .....	- 85 -
<b>II. Studienorganisation</b> .....	<b>- 85 -</b>
§ 4 Aufbau und Inhalt des Masterstudiums (§ 4 ASPO) .....	- 85 -
§ 5 Mehrfachverwendung von Modulen .....	- 86 -
<b>III. Prüfungen</b> .....	<b>- 86 -</b>
§ 7 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO) .....	- 86 -
<b>IV. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>- 86 -</b>
§ 8 Inkrafttreten .....	- 86 -

**I. Allgemeines**

**§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)**

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang „Nachhaltige Unternehmensführung“.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

## § 2 Studienziele (§ 2 ASPO)

Der Masterstudiengang "Nachhaltige Unternehmensführung" ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang, welcher die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Nachhaltigkeitsmanagement, Controlling, Business Analytics, Ethik und Sprachen in integrativer Weise miteinander verknüpft. Der Studiengang soll auf eine Tätigkeit in Wirtschaft und Industrie, im öffentlichen Dienst oder der Forschung fachlich vorbereiten, bei der diese Verknüpfung von besonderem Interesse ist. Absolventen und Absolventinnen mit Masterabschluss in Nachhaltiger Unternehmensführung sollen in der Lage sein, neue Methoden zu entwickeln und wissenschaftlich zu arbeiten. Der Masterstudiengang dient daher der fachlichen Vertiefung und Spezialisierung. Das Studium soll insbesondere befähigen

- Projekte zu leiten, in denen es um das Analysieren, Modellieren und Lösen von wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Problemen geht,
- Planungs-, Entwicklungs- und Forschungsaufgaben in wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und öffentlichen Institutionen zu übernehmen sowie
- Tätigkeiten als wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Universität auszuführen.

Darüber hinaus ermöglicht der Masterstudiengang den Zugang zu einer Promotion. Dementsprechend ist der Masterstudiengang forschungsorientiert ausgerichtet.

## § 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

Das Studium im Masterstudiengang „Nachhaltige Unternehmensführung“ beginnt jeweils im Wintersemester.

## II. Studienorganisation

### § 4 Aufbau und Inhalt des Masterstudiums (§ 4 ASPO)

- (1) Folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind im Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
<b>A</b>	<b>Pflichtbereich</b>	<b>30</b>
A1	Masterarbeit	30
<b>B</b>	<b>Wahlpflichtbereich</b>	<b>mind. 78</b>
B1	Nachhaltigkeit	mind. 26
B2	Volkswirtschaftslehre	mind. 6
B3	Seminare Nachhaltige Unternehmensführung und Wirtschaftswissenschaften	mind. 8
B4	Betriebswirtschaftslehre & Recht	mind. 6
<b>C</b>	<b>Ergänzungsbereich (Additive Schlüsselqualifikationen)</b>	<b>mind. 12</b>

Nr.	Bereich/Modul	LP
C1	Überfachliche Kompetenzen und Sprachkenntnisse	12
	<b>Summe ECTS</b>	<b>mind. 120</b>

- (2) Studierende müssen im Wahlpflichtbereich „Nachhaltigkeit“ (B1) Module im Umfang von mindestens 26 LP, im Wahlpflichtbereich „Volkswirtschaftslehre“ (B2) Module im Umfang von mindestens 6 LP, im Wahlpflichtbereich „Seminare Nachhaltige Unternehmensführung und Wirtschaftswissenschaften“ (B3) Module im Umfang von mindestens 8 LP und im Bereich „Betriebswirtschaftslehre & Recht“ (B4) Module im Umfang von mindestens 6 LP aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen absolvieren. Die für das Bestehen des Wahlpflichtbereichs (B) fehlenden 32 LP müssen aus den Bereichen „Nachhaltigkeit“ (B1), „Volkswirtschaftslehre“ (B2), „Betriebswirtschaftslehre & Recht“ (B4) aus den jeweils hierfür vorgesehenen Modulkatalogen absolviert werden.
- (3) Im Ergänzungsbereich sind Module nach freier Wahl aus dem Angebot des Humboldt-Studienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften und des Zentrums für Sprachen und Philologie im Umfang von mindestens 12 LP zu absolvieren.
- (4) Für ein Mobilitätsfenster werden die Wahlpflichtbereiche bzw. der Ergänzungsbereich empfohlen"

## § 5 Mehrfachverwendung von Modulen

Sofern Module mehreren Bereichen zugeordnet sind, können diese Module nur in einem der Bereiche absolviert werden. Eine Mehrfachverwendung der Module innerhalb des Masterstudiums ist ausgeschlossen.

## III. Prüfungen

### § 7 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)

- (1) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) Die Masterarbeit wird in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.
- (3) Die Masterarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Leistung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu begutachten.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2024/25 in Kraft. Die Fachspezifische Studien und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität

Ulm vom 10.03.2020, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 4 vom 13.03.2020, Seite 36 - 41, tritt gleichzeitig, vorbehaltlich des Absatzes 2, außer Kraft.

- (2) Für Studierende, die in ihrem Masterstudium Nachhaltige Unternehmensführung im Sommersemester 2024 immatrikuliert sind, gilt die Fachspezifische Studien und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm vom 10.03.2020 übergangsweise fort. Mit Ablauf des zweiten Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2028 tritt die Fachspezifische Studien und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm vom 10.03.2020, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 4 vom 13.03.2020, Seite 36 - 41, endgültig außer Kraft. Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. Über die Anerkennung bis zum diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die im Wintersemester 2024/25 in einem höheren als dem 1. Fachsemester im Masterstudium Nachhaltige Unternehmensführung immatrikuliert sind, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag bis zum 31.10.2024 mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses beantragen, ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beenden.

Ulm, den 29.02.2024

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -